

Tarifordnung

für die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen des Vereins für Franziskanische Bildung (entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)

§ 1

Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind nachstehende Unterlagen vorzulegen:
 - a. Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit:
 - i. Lohnzettel der Einkünfte zum Zeitpunkt der Anmeldung bzw. Aufnahme des Kindes (der letzten 3 Monate)
 - ii. Jahreslohnzettel
 - b. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb:
 - i. Auszug der SVA (Berechnung erfolgt mit 75% der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden)
 - c. In folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - i. bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage
 - ii. bei freiberuflichen Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Zum Familienkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen, Pensionen, sowie Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung: z.B. Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld, Überbrückungshilfen, Studienbeihilfe, Wochengeld, Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen, Krankengeld, Unterhaltsleistungen für Eltern und Kind (Alimente), Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt und Sozialhilfe.
- (3) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt 200 Euro abzuziehen.
- (4) Bei Pflegepersonen gemäß § 26 Abs. 3 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014 bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den Pflegepersonen, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.
- (5) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommens- und Familiensituation während des Arbeitsjahres sind bei der zuständigen Leitung umgehend bekanntzugeben. Diese führen zur Neuberechnung der Beiträge ab dem Eintritt der neuen Einkommensverhältnisse, frühestens aber ab dem der Meldung nachfolgenden Monatsersten.
- (6) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 30.05. eines jeden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

- (1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind
 - vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
 - ab dem Schuleintritt bzw.
 - nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif),
 - das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.
- (4) Der Elternbeitrag (inkl. Umsatzsteuer) wird für
 - a. Kinder bis zum Schuleintritt für 11 geöffnete Monate verrechnet
 - b. Schulkinder für 10 geöffnete Monate verrechnet.
 - c. Eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme wird aliquot wochenweise verrechnet.
- (5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug monatlich im Vorhinein eingehoben.
- (6) Der Kalendermonat, in dem das Kind erstmalig die Kinderbetreuungseinrichtung besucht, wird unabhängig vom Eintrittsdatum jedenfalls zur Gänze verrechnet. Bei Abmeldung innerhalb eines Kalendermonats ist der gesamte Elternbeitrag zu entrichten.
- (7) Ein Elternbeitrag ist nicht zu entrichten für
 - a. die Dauer einer behördlichen Sperre oder eines sonstigen Betriebsausfalls, wenn die Dauer in beiden Fällen mindestens eine Woche beträgt. Als Woche werden fünf aufeinander folgende Werktage angesehen, wobei der Lauf dieser Frist durch Wochenenden und Feiertage nicht unterbrochen wird. Als Werktag gilt jeder Tag, der nicht Samstag, Sonntag oder Feiertag ist.
 - b. die Dauer einer auf Grund von persönlichen Umständen des Kindes ergangenen behördlichen Anordnung, die es dem Kind verwehrt, die Betreuungseinrichtung zu besuchen, wenn die Dauer mindestens eine Woche beträgt, insbesondere für den Fall einer behördlichen Absonderung des Kindes aus gesundheits- und sanitätspolizeilichen Gründen.
 - c. die Dauer einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung, wenn diese mindestens zwei Wochen andauert.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag wird lt. Tarifblatt vorgeschrieben.

§ 4 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt
 - 1) für Kinder unter drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden *mindestens 194 Euro*, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme *mindestens 257 Euro*.
 - 2) für Kinder über drei Jahren für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden *mindestens 119 Euro*, für darüberhinausgehende Inanspruchnahme *mindestens 158 Euro*.
 - 3) für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) *höchstens 119 Euro*.
- (2) Unsere aktuellen Tarife entnehmen Sie dem entsprechenden Tarifblatt.

§ 5 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, werden ab dem zweiten Kind Abschläge gewährt – siehe Tarifblatt. Eine entsprechende Bestätigung ist vorzulegen.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 - 1) 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 - 2) (*mindestens*) 4,8 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.

- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 75 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 60 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 7

Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben
 - 1) 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder
 - 2) (*mindestens*) 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
- (3) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif
 - für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder
 - für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

§ 8

Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder

- (1) Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,
 - 1) 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder
 - 2) (*mindestens*) 4 % für darüberhinausgehende Inanspruchnahme.
- (2) Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung an bis zu drei Tagen pro Woche werden 75 % des Fünf-Tages-Tarifs verrechnet.

§ 9

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt ein beitragsfreier Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von *maximal 194 Euro für Kinder unter 3 Jahren bzw. 119 Euro über 3 Jahren* eingehoben.
- (2) Der Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - 1) Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - 2) außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - 3) urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 10

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von *maximal 120 Euro gemäß § 13 Abs. 1 Elternbeitragsverordnung 2018* pro Arbeitsjahr zweimal jährlich (Oktober und März je zur Hälfte) eingehoben. Unsere aktuellen Tarife entnehmen Sie dem entsprechenden Tarifblatt.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern am Ende jedes Arbeitsjahres eingesehen werden.

Gastbeiträge

- (1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordern.

Die Aufnahme kann erst nach Zustimmung der Hauptwohnsitzgemeinde zur Leistung eines Gastbeitrages erfolgen.

§ 11

Indexanpassung

- (2) Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

§ 12

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Mittagsverpflegung und einer allfälligen Jause wird ein Kostenbeitrag lt. Tarifblatt verrechnet. Eine wochenweise Rückerstattung des Mittagessens erfolgt bei mindestens 5 Tagen durchgehender Abwesenheit. Der Rechtsträger behält sich vor, unterjährige Preisanpassungen durchzuführen.
- (2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport kann ein monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben werden.

Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2023 in Kraft.

Sie behält auch im Falle von vereinsrechtlichen (Struktur-)Änderungen (ggf. auch auf über- oder untergeordneter (Träger-/Organisations-)Ebene) ihre Gültigkeit.